



# Hygienekonzept

für den

## **Probenbetrieb beim Musikverein Leinzell e.V.**

für Jugendkapelle und Stammkapelle, sowie  
Register- und Ensembleproben inklusive Blockflöten-  
Gruppen und Einzelunterricht

anlässlich der Corona-Pandemie

### Gültig für folgende Örtlichkeiten:

- Kulturzentrum Leinzell
- Öffentliche Plätze innerhalb der Gemeinde Leinzell
- Sportplatz am Götzenacker
- Vereinshütte am Götzenacker
- Schulzentrum Leinzell inkl. Schulhöfe
- Privatgrundstücke und private Räumlichkeiten innerhalb der Gemeinde Leinzell

jeweils nach personellem Bedarf (Orchester- bzw. Ensemblegröße), aktuell gültigen Abstandsregeln und Verfügbarkeit der Örtlichkeiten jeweils nach Rücksprache mit den Verantwortlichen bzw. nach Genehmigung durch die Grundstücks-eigentümer.

*Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.*

## A) GRUNDSÄTZLICHES

- 1) Dieses Hygienekonzept wurde von der Vorstandschaft des Musikvereins Leinzell e.V. unter Berücksichtigung der Vorgaben und in Anlehnung an die Empfehlungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. erstellt und durch die Gemeinde Leinzell genehmigt.
- 2) Grundlage des Konzeptes für die Umsetzung bilden die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden Württemberg in der jeweils gültigen Fassung (im weiteren Verlauf "Corona-Verordnung"), sowie die Empfehlungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Baden Württemberg.
- 3) Alle in den Probenbetrieb involvierten Mitglieder des Musikvereins Leinzell e.V., sowie evtl. involvierte Erziehungsberechtigte der minderjährigen Mitglieder haben diese Hygienebestimmungen und Anweisungen zu befolgen.
- 4) Anpassungen durch geänderte rechtliche Vorgaben erfolgen in Absprache zwischen der Vereinsleitung und der Gemeinde und werden schriftlich dokumentiert.
- 5) Grundlage für die Probenarbeit ist die Vorbereitung geplanter Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Gottesdienste, Vorspiele, Ständchen, Feiern, etc).
- 6) Alle in diesem Konzept genannten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.
- 7) Das Hygienekonzept gilt ab **01.06.2021** und bis zur Aufhebung durch die Vorstandschaft. **Es ersetzt Hygienekonzept MVL Proben V.2 mit Stand 17.06.2020.**

## B) ALLGEMEINE REGELN UND VORAUSSETZUNGEN ZUM PROBENBETRIEB UND ZUR TEILNAHME AN DEN PROBEN

- 1) Teilnahmeverbot bei Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Geschmacks- und/oder Geruchsverlust)

- 2) Teilnahmeverbot für Personen, die positiv auf SARS-CoV2 getestet oder eingestuft wurden bis zum Nachweis eines negativen Tests
- 3) Teilnahmeverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV2 infizierten Person stehen oder standen und seit dem letzten Kontakt keine 14 Tage vergangen sind und für Personen, für die vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z.B. Kontaktperson Kat. I) Quarantäne angeordnet wurde für die jeweilige Dauer
- 4) Teilnahmeverbot für Rückreisende aus einem besonders betroffenen Gebiet oder einer als vom Robert-Koch-Institut als Krisengebiet oder [Virus-Variantengebiet](#) eingestuften Region für die Dauer von 14 Tagen
- 5) Sowohl der Verdacht, als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen muss der Vorstandschaft umgehend gemeldet werden. Die Vorstandschaft informiert wiederum umgehend das Gesundheitsamt
- 6) [Die Teilnahme an den Proben ist gemäß § 21, Absatz 8 der Corona-Verordnung nur Personen gestattet, die einen Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne des § 5 der Corona-Verordnung vorweisen können.](#)
- 7) Es wird für jede Probe eine Anwesenheitsliste geführt, um die Kontakte lückenlos nachverfolgen zu können. Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind bekannt. Die Anwesenheitslisten werden mindestens 4 Wochen aufbewahrt. Alternativ kann die [Kontaktnachverfolgung nach § 7 Absatz 4 der Corona-Verordnung auch elektronisch erfolgen.](#)
- 8) Aushilfen und Gastspieler sind bei den Proben während der Corona Pandemie nur gestattet, wenn alle Kontaktdaten erhoben und dokumentiert werden können [und sämtliche Voraussetzungen zur Teilnahme an den Proben seitens des Gastspieler eingehalten werden.](#)
- 9) [Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung im Sinne des § 3 der Corona-Verordnung auf den Verkehrswegen, Verkehrsflächen und in allen Publikumsbereichen, sowie überall dort, wo ein Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgängig sicher eingehalten werden kann.](#)
- 10) Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge.

- 11) Abstand beim Musizieren: 2 m zwischen den Musikern von der Stuhlmitte aus gemessen, außer es sind Trennvorrichtungen vorhanden. **Die Anzahl der Musiker ist unter Berücksichtigung der Corona-Verordnung auch** abhängig von der Raum- oder Grundstücksgröße. Der Mindestabstand muss stets gewährleistet sein. Beim Einzelunterricht gelten die Abstandsregeln des Hygieneplans für den Einzelunterricht.
- 12) Bei Proben in geschlossenen Räumen muss **alle 30 min für 10 min** gelüftet werden, sofern keine Lüftungsanlage vorhanden ist. **Es wird empfohlen, Fenster und Türen wo möglich während der gesamten Probe geöffnet zu lassen.**
- 13) Vor Probenbeginn wird für mindestens **10 min** gelüftet, sofern keine Lüftungsanlage vorhanden ist
- 14) **Die Kontaktflächen werden nach jeder Probe desinfiziert.**
- 15) Der Fußboden wird nach der Probe gereinigt, sofern er mit Kondenswasser in Berührung gekommen ist
- 16) Ein Raum- und Hygienekonzept muss bis zur Aufnahme der Proben­tätigkeit vorliegen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgezeigt werden.
- 17) Die regelmäßigen Orchester-Proben finden donnerstags statt zwischen 18:30 Uhr und 22:00 Uhr (Jugendkapelle und Stammorchester).
- 18) Zusätzliche Proben, Einzel-Unterricht, sowie Register- und Ensembleproben finden in Absprache mit der Gemeinde nach Verfügbarkeit der Räumlichkeiten statt. Jede Register- oder Ensembleprobe und jeder Unterricht (einmalig oder regelmäßig) sind der Gemeinde über die Vorstandschaft zu melden.
- 19) Für den Einzelunterricht gelten ergänzend bzw. vorrangig die im Hygieneplan **für den Einzelunterricht gültigen Maßnahmen.**

## **C) REGELN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROBENBETRIEBS**

- 1) Das Schlagzeug wird vorab aufgebaut um unnötiges „Durchlaufen“ zu vermeiden.
- 2) Bis zum Einnehmen der Plätze muss im Kulturzentrum eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ebenso in den Pausen und bis zum Verlassen des

Gebäudes.

- 3) Gründliche Händehygiene. Im Kulturzentrum Leinzell gelten die Vorgaben der Gemeinde gemäß Aushang. Bei Proben im Freien **oder an anderen öffentlichen oder privaten Örtlichkeiten** wird Desinfektionsmittel durch den Verein zur Verfügung gestellt.
- 4) Instrumente dürfen nicht gemeinsam genutzt werden. Gleiches gilt für Notenständer, Noten und anderes Material. Ausnahme: Angehörige des gleichen Haushalts, sowie Ehegatten und Lebenspartner
- 5) Schlagzeug, Schlägel und Percussion-Instrumente sind bei aus musikalischer Sicht notwendigen Nutzung durch verschiedene Personen nach jeder Nutzung bzw. vor jedem Nutzerwechsel zu desinfizieren
- 6) Bei Proben im Freien **oder außerhalb des Kulturzentrums werden die Stühle durch die Musiker in der Regel** selbst mitgebracht.
- 7) Das Speichelablassen bei den Blechbläsern und das Auffangen des Kondenzwassers bei den Holzbläsern erfolgt in geschlossenen Räumen in eine verschließbare, mit Küchenpapier ausgekleidete Schüssel. Diese wird von jedem Musiker selbst mitgebracht und der Inhalt nach der Probe außerhalb des Gebäudes sicher entsorgt
- 8) Kein Durchblasen und Durchpusten der Instrumente
- 9) Der Dirigent steht mit einem Abstand von 2 m zu den Bläsern. Alternativ kann er hinter einer geeigneten Schutzvorrichtung (Trennscheibe) stehen, wodurch der Abstand reduziert werden kann

## **D) RISIKOABSCHÄTZUNG, INSTRUMENTENBAULICHE BESONDERHEITEN UND UMGANG MIT RISIKOGRUPPEN**

- 1) Die Schutzmaßnahmen basieren auf dem Prinzip der Eindämmung des Corona-Virus und orientieren sich an den Empfehlungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V.  
Ziel ist es, das Amateurmusizieren schrittweise wieder zu ermöglichen. Die

- Grundsätze des Gesundheitsschutzes der Mitglieder stehen an oberster Stelle
- 2) Personen, die einer Risikogruppe angehören, nehmen ausdrücklich nur auf eigenen Wunsch an den Proben teil und sind, wo immer möglich, besonders zu schützen. Zur Risikogruppe im Sinne dieses Hygienekonzeptes gehören vor Allem Personen mit chronischen Erkrankungen (insbesondere des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge oder der Leber), Personen mit Diabetes mellitus oder einer Krebserkrankung, sowie Personen mit geschwächtem Immunsystem. Ferner Schwangere, Senioren ab Vollendung des 60. Lebensjahres, Personen mit Vorerkrankungen und / oder Behinderungen und Personen, die mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft leben, welche einer Risikogruppe angehört.
  - 3) Nach neuesten Forschungsergebnissen erreichen Tröpfchen beim Blasen etwa 2m – daher der Abstand für Bläser von 2 m.
  - 4) Für Querflöten tritt am Mund des Bläasers beim Blasen zusätzliche Luft aus. Eine Tröpfchenübertragung findet jedoch nach einer Messung der Bamberger Symphoniker bei einem Abstand von 2m nicht mehr statt. Es wird für Querflöten in geschlossenen Räumen ein Ploppschutz in Luftstromrichtung empfohlen. Dieser kann z.B. an die Marschgabel montiert werden.
  - 5) Bei allen anderen Holzblasinstrumenten werden gemäß neuesten Studien keine Tröpfchen über das Mundstück an die Umgebung abgegeben.
  - 6) Für Blechbläser wird durch den Blasmusikverband Baden Württemberg e.V. in geschlossenen Räumen ein Ploppschutz in Form eines Stoffüberzugs über den Schalltrichter empfohlen. Dieser kann mit einem Gummiband befestigt werden.
  - 7) Eine fortlaufende Überprüfung der Forschungsergebnisse und der gültigen Rechtsbestimmungen findet statt

## **E) VERANTWORTLICHKEITEN UND UNTERWEISUNG**

- 1) Die Vorstandschaft des Musikvereins Leinzell e.V. trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse und für die Umsetzung der geforderten Maßnahmen. Sie nimmt die Verantwortung durch Anleitung und

Kontrolle wahr.

- 2) Ansprechpartner für dieses Hygienekonzept ist:  
Jessica Hübler, Brühlweg 5, 73569 Obergröningen, Telefon 0176 / 53936415
- 3) Für den Fall, dass kein Mitglied des Vorstands während der Probe anwesend ist, liegt die Verantwortung zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen beim musikalischen Leiter der jeweiligen Gruppierung bzw. beim Ausbilder.
- 4) Alle Musiker, Dirigenten, Erziehungsberechtigte der minderjährigen Musiker, Ensemble-Leiter, Registerführer und der Ausschuss des Musikvereins Leinzell e.V. bekommen dieses Hygienekonzept durch den Verein ausgehändigt.
- 5) Änderungen und Anpassungen zwischen der Gemeinde und der Vereinsleitung aufgrund neuer Regelungen (z.B. geänderte Abstandsregeln) werden schriftlich an die unter Punkt 4) genannten Personen als Ergänzung / Nachtrag zu diesem Hygienekonzept kommuniziert.

Obergröningen / Leinzell, den 01.06.2021



---

Jessica Hübler  
Für die Vorstandschaft

---

Ralph Leischner  
Bürgermeister Gemeinde Leinzell

#### Anlagen:

- Aushänge des Musikvereins Leinzell e.V.
  - Hygiene- und Sicherheitskonzept für den Probenbetrieb in geschlossenen Räumen
  - Hygiene- und Sicherheitskonzept für den Probenbetrieb im Freien